

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

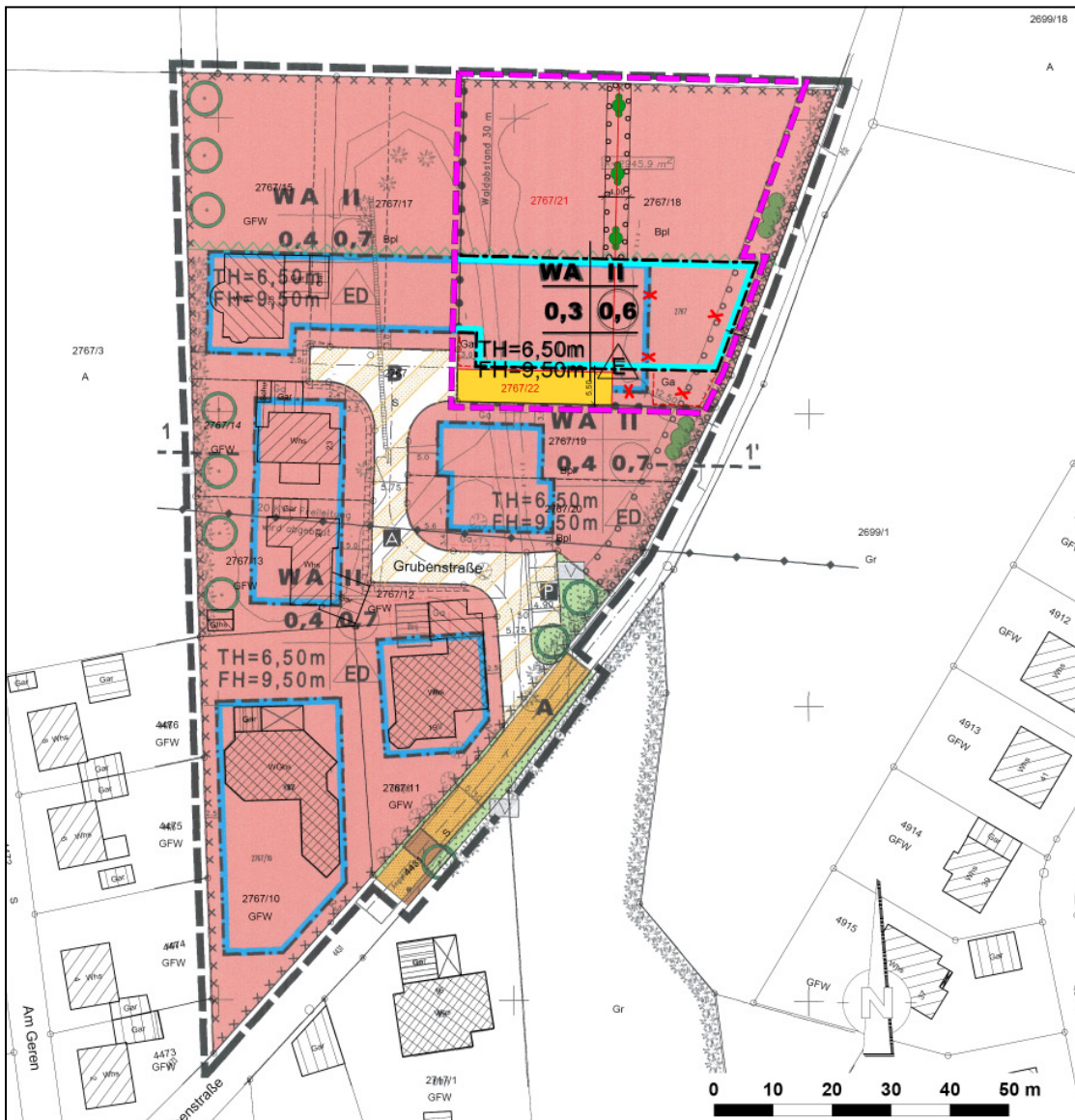
## Gemeinde Aglasterhausen Ortsteil Aglasterhausen

### Bebauungsplan "Vorderer Geren -1.Änderung" Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aglasterhausen hat in öffentlicher Sitzung am 25.10.2011 den Bebauungsplan "Vorderer Geren - 1.Änderung" sowie die dazugehörige örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Baugebiet „Vorderer Geren“ liegt am nördlichen Siedlungsrand von Aglasterhausen. Der Bereich der Änderung umfasst das Baugrundstück (Flurstück 2767/18) westlich der Grubenstraße im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes „Vorderer Geren“. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan vom 19.10.2011:



**Der Bebauungsplan sowie die mit ihm erlassenen Örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan "Vorderer Geren - 1. Änderung" einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Aglasterhausen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Das Änderungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde deshalb auf die Durchführung einer Umweltprüfung und auf einen Umweltbericht verzichtet.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs.2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Aglasterhausen, den 01.12.2011

Erich Dambach  
Bürgermeister